

SATZUNG des Vereins "WERBERING APPELHÜLSEN e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Werbering Appelhülsen e.V." und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 404 eingetragen worden.
2. Sitz des Vereins ist Nottuln, Ortsteil Appelhülsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Werberings

1. Zweck des Vereins ist, die Wirtschaft und das wirtschaftliche Wachstum Appelhülsens zu fördern und auszubauen.
2. Der Werbering betrachtet sich als Interessenvertretung der örtlichen Geschäftswelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften
 - c) juristische Personen.
3. Die Mitglieder unterstützen den Werbering bei seinen Aufgaben und wahren seine Interessen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen, und zwar jeweils für das laufende Kalenderjahr im voraus. Der Vorstand hat die Pflicht, für jedes Jahr im voraus die Beiträge festzusetzen.
5. Die Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Sie dienen zur Deckung der im Rahmen der Vereinstätigkeit üblicherweise anfallenden Kosten.
6. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben können neben den Beiträgen Umlagen erhoben werden, die auf alle Mitglieder gleichmäßig zu verteilen sind. Über die Erhebung und Verwendung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod eines Mitglieds
 - b) durch Kündigung eines Mitglieds, die zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,

- c) durch Ausschluß eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung, der einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf,
 - d) durch Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages.
8. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder auf das Vermögen des Werberings. Die Werbemittel des Werberings dürfen nicht mehr verwendet werden. Über eine mögliche Rückgabe von Werbemitteln entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe der Gemeinschaft

1. Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form und mit einer Frist von 8 Tagen. In der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Werktage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
3. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind:
- a) Jahresbericht des Schriftführers
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen (siehe § 6).
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Beschlußfassungen erfolgen in offener Abstimmung oder auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder geheim.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen sind.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der Gemeinschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und 3 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und 3 Beisitzer. Der Werbering wird durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 51 % der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine Mehrheit, erfolgt Stichwahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Stichwahl zur Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in einer außerordentlichen oder in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand kommissarisch ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
In jedem Jahr werden 2 Kassenprüfer/innen für die Prüfung der Vereinskasse und des Kassenberichtes im folgenden Jahr gewählt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, den Vorstand einzuberufen.
6. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse im Sinne der Zielsetzung des Werberings mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und führt hierüber ein Protokoll.
7. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben ohne Anspruch auf Vergütung ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 7 Auflösung des Werberings

Über die Auflösung des Werberings und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.